

*Archiw*

# Verkündungsblatt

Amtliches Mitteilungsblatt der  
JADE HOCHSCHULE  
Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth

---

Wilhelmshaven, 21. Mai 2012

23/2012

---

## Inhalt:

1. **Ordnung über die besonderen Zugangsvoraussetzungen und das Zulassungsverfahren für den Bachelor-Studiengang „Tourismuswirtschaft deutsch-französisch“ der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth, Fachbereich Wirtschaft**

Genehmigt vom Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur am  
7. Mai 2012, Az. 27.5-74527-24

**Ordnung über die besonderen  
Zugangsvoraussetzungen  
und das Zulassungsverfahren für  
den Bachelor-Studiengang**

**Tourismuswirtschaft  
deutsch-französisch**

**der Jade Hochschule  
Wilhelmshaven/Oldenburger/Elsfleth  
Fachbereich Wirtschaft**

**Genehmigt vom Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur  
am 7. Mai 2012, Az. 27.5-74527-24**

Ordnung über die besonderen Zugangsvoraussetzungen und das Zulassungsverfahren  
für den Bachelor-Studiengang

**Tourismuswirtschaft deutsch-französisch**

der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth

Der Senat der Jade Hochschule Wilhelmshaven, Oldenburg, Elsfleth hat am 6.3.2012 nach § 18 Abs. 14 i.V.m. § 41 Abs. 1 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.06.2010 die Ordnung über die besonderen Zugangsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang „Tourismuswirtschaft deutsch-französisch“ auf der Grundlage der Beschlussfassung durch den Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaft vom 19. Januar 2012 in der nachstehenden Fassung genehmigt:

**§ 1**

**Geltungsbereich und allgemeine Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Studiengang „Tourismuswirtschaft deutsch-französisch“ (integrierter deutsch-frankophoner Studiengang des Tourismusmanagements).
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen zum binationalen Bachelor-Studiengang erfüllt, wer zusätzlich zu den allgemein gültigen Zugangsvoraussetzungen nach § 18 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) die in den §§ 3 bis 5 präzisierten Sprachkenntnisse nachweist.

**§ 2**

**Zulassungsverfahren**

- (1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber, als Studienplätze zur Verfügung stehen, die Zugangsvoraussetzungen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschul-eigenen Auswahlverfahrens vergeben. Für die Vergabe der Studienplätze wird eine Rangliste auf der Basis der Abschlussnote des Zeugnisses, das die Hochschulzugangsberechtigung bescheinigt, gebildet. Diese Note wird um den Wert 0,50 für solche Bewerberinnen und Bewerber verbessert, die einen der nachfolgend genannten qualifizierten tourismuswirtschaftlichen Berufsabschlüsse erworben haben und diesen mit der Bewerbung nachweisen:

- Assistent/-in Hotelmanagement
- Assistent/-in Systemgastronomie
- Fachkraft im Gastgewerbe
- Fachmann/-frau für Systemgastronomie
- Hotelfachmann/-frau
- Hotelkaufmann/-frau
- Kaufmann/-frau für Tourismus und Freizeit
- Luftverkehrskaufmann/-frau
- Reiseverkehrskaufmann/-frau

- Tourismuskaufmann/-frau
- Servicekaufmann/-frau im Luftverkehr

Andere, insbesondere im Ausland erworbene tourismuswirtschaftliche Berufsabschlüsse können auf Antrag anerkannt werden. Die Entscheidung über die Anerkennung erfolgt durch die Studiengangsleitung.

- (2) Besteht nach der so ermittelten Note zwischen einzelnen Bewerberinnen und/oder Bewerbern Ranggleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Los.
- (3) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Zulassung und Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt.

### § 3

#### Spezielle Zugangsvoraussetzungen (Französischkenntnisse)

- (1) Studienbewerber und -bewerberinnen, die über die deutsche Hochschulzugangsberechtigung verfügen, müssen sehr gute Kenntnisse der französischen Sprache, d.h. mindestens fünf Jahre schulischen Sprachunterricht, nachweisen. Hierbei muss die Abschlussnote nach dem deutschen Notensystem mindestens 10 Punkte („gut“) betragen.
- (2) Darüber hinaus erfüllen solche Bewerber und Bewerberinnen die sprachlichen Zugangsvoraussetzungen, die den Nachweis darüber erbringen, dass sie
  - vor erfolgreichem Abschluss der Sekundarstufe II einen Französisch-Leistungskurs bzw. einen Kurs mit vergleichbarem Leistungsniveau belegt und dort als Abschlussnote mindestens 10 Punkte („gut“) erzielt haben oder
  - ein Jahr lang ausschließlich in französischer Sprache unterrichtet wurden oder
  - mindestens ein Jahr lang an einer Schule, Hochschule oder einer anderen Institution im französischsprachigen Ausland verbracht haben oder
  - eine Übersetzer- oder Dolmetscherausbildung für das Französische abgeschlossen haben oder
  - über mindestens eines der folgenden Diplome verfügen:
    - DELF B2 oder DALF C1 oder TCF auf DELF B2/DALF C1- Niveau oder
    - Abi-Bac oder
    - Baccalauréat einer französischsprachigen Schule.

Die entsprechenden Nachweise über die Erfüllung dieser sprachlichen Zugangsvoraussetzungen sind von den Bewerbern und Bewerberinnen mit der Bewerbung einzureichen.

#### § 4

##### **Spezielle Zugangsvoraussetzungen (Deutschkenntnisse)**

Für Studienbewerber und -bewerberinnen mit einer im Ausland erworbenen Hochschulzugangsberechtigung ist, neben dem Nachweis sehr guter Französischkenntnisse adäquat zu § 3, ein Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse zu erbringen; dieser wird in der Regel durch einen mindestens fünf Jahre dauernden schulischen Sprachunterricht mit einer Abschlussnote von mindestens 14 Punkten („bien“) nach dem französischen Notensystem nachgewiesen. Auch die Vorlage von mindestens einem der folgenden Diplome erfüllt diese Bedingung:

- DSH-Zeugnis oder
- Abi-Bac oder
- Deutschnachweis im „Diplôme du Baccalauréat“ (nach Besuch eines zweisprachigen deutsch-französischen Zweigs einer Sekundarschule) oder
- „Kleines Deutsches Sprachdiplom“ oder
- „Großes Deutsches Sprachdiplom“ oder
- „Zentrale Oberstufenprüfung“ des Goethe-Instituts oder
- Test DaF (Mindestniveau 4).

#### § 5

##### **Spezielle Zugangsvoraussetzungen (Sprachtest)**

Sofern die Voraussetzungen gemäß §§ 3 und 4 nicht durch Nachweise belegt werden können, kann auf Antrag des Studienbewerbers/der Studienbewerberin durch die Studiengangsleitung ein Sprachtest durchgeführt werden, mit dem der Bewerber/die Bewerberin den Nachweis adäquater Sprachkenntnisse erbringen kann.

#### § 6

##### **Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth in Kraft.